

Kreis- und Hansestadt Korbach Kernstadt



**Flächennutzungsplan 39. Änderung, Gemarkung Korbach
"Biogasanlage Rube – Am Ellerbruch 1"
im Bereich südlich der Sachsenberger Landstraße**

Begründung

04. März 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsziel der Änderung des Flächennutzungsplans	4
2.	Änderungsbereich	5
3.	Flächenausweisung vor der Änderung	5
4.	Flächenausweisung nach der Änderung	6
5.	Verhältnis zu übergeordneten Planungen und Schutzgebietsausweisungen	6
5.1	Regionalplan 2009	6
5.2	Landschaftsplan Stadt Korbach 2001	6
6.	Erschließung sowie Ver- und Entsorgung	7
6.1	Verkehrerschließung	7
6.2	Versorgung und Abwasserentsorgung	7
7.	Umweltbericht nach § 2a BauGB und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	8

1. Planungsziel der Änderung des Flächennutzungsplans

Herr Carsten Rube betreibt über die Rube Biogas GmbH & Co. KG südlich der Kernstadt Korbach an der Sachsenberger Landstraße, rd. 800 m unterhalb der Feuerwehrezentrale und damit im Außenbereich der Hansestadt Korbach, seit dem Jahr 2005 eine Cofermentations-Biogasanlage. Die Anlage wurde dem landwirtschaftlichen Betrieb Carsten Rube zugeordnet und ist als privilegiertes Vorhaben gem. § 35 BauGB genehmigt.

Die Biogasanlage ist sowohl bauplanungsrechtlich wie auch immissionsschutzrechtlich genehmigt (Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 20. Juli 2005).

Wegen zukünftig genehmigungsrechtlicher Vorgaben und zur weiteren immissions-schutztechnischen Optimierung des Anlagenbetriebs ist der Neubau eines weiteren, größeren Gärrestlagers mit gas- und geruchsdichter Bedachung in südwestlicher Richtung geplant. Eine Durchsatz- und Leistungssteigerung der Biogasanlage ist dabei nicht vorgesehen.

Die Privilegierung der Biogasanlage ist gebunden an den Einsatz von mindestens 50 % Gülle. Aktuell ist aber absehbar, dass es für Biogas Rube immer schwieriger wird, diese, wegen nicht vorhandenem eigenem Viehbestand, extern zu beschaffenden Güllemengen nicht mehr bekommen zu können. Schon jetzt stehen der Biogas Rube beständig weniger Güllemengen als Anlagen-Input zur Verfügung, was die Privilegierung des Anlagenbetriebs gefährdet. Als Gewerbebetrieb im Außenbereich auf einer landwirtschaftlichen Fläche würde die Biogasanlage aber dem bestehenden Flächennutzungsplan zuwiderlaufen.

Insofern hat die Biogas Rube GmbH & Co. KG im Dezember 2022 die Ausweisung einer Sonderbaufläche (S) für Bioenergie gem. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO in der aktuellen Fassung beantragt. In diesem Rahmen ist auch die 39. Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes nach § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel Artikel11 des Gesetzes vom 8.10.2022 (BGBl. 1726), erforderlich.

2. Änderungsbereich

Der Änderungsbereich liegt südwestlich der Kernstadt Korbach. Insgesamt befindet er sich in der Gemarkung Korbach, Flur 24, Flurstück 25/4 und Teilstück 41/4. Nordwestlich grenzt die Sachsenberger Landstraße (L3076) an. Östlich grenzt der Wirtschaftsweg „Am Ellerbruch“ den Änderungsbereich ein. Ein weiterer Wirtschaftsweg, der für die Erschließung der Biogasanlage genutzt wird, durchquert die geplante Sonderbaufläche „Bioenergie“ und würde Teil dieser Fläche. Beide Wirtschaftswege befinden sich im Eigentum der Kreisstadt Korbach.

Die genaue Lage des Änderungsbereiches sowie Angaben zur Flächengröße sind der Plan-darstellung zu entnehmen.

3. Flächenausweisung vor der Änderung

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Kreis- und Hansestadt Korbach vom 31. März 1977 ist der geplante Änderungsbereich bislang unverändert als „Fläche für die Landwirtschaft“ und damit als Außenbereich ausgewiesen.

4. Flächenausweisung nach der Änderung

Nach der Änderung werden im Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung „Sonderbauflächen für Bioenergie“ gem. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO, in der aktuellen Fassung, ausgewiesen.

5. Verhältnis zu übergeordneten Planungen und Schutzgebietsausweisungen

5.1 Regionalplan 2009

Die zur Planung anstehenden Flächen sind im Regionalplan Nordhessen 2009, rechtskräftig seit der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 15. März 2010, als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz dargestellt.

Aufgrund der im Rahmen der Privilegierung bereits genehmigten und seit 2005 bestehenden baulichen Anlagen war und ist die Ansiedlung der Biogasanlage Rube mit den Zielen der Raumordnung zu vereinbaren. Aus diesem Grunde ist die Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplanes nicht erforderlich.

5.2 Landschaftsplan Stadt Korbach 2001

Im Landschaftsplan der Stadt Korbach aus Februar 2001 ist der Bereich gemäß der damaligen landwirtschaftlichen Nutzung als strukturarmer, unbewaldeter Landschaftsraum mit ackerbaulicher Nutzung, teilweise gelegen in Wasserschutzzone III A/2, dargestellt.

Die Flächen im Plangebiet liegen nicht in einem Landschaftsschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Flurstück 41/4 liegt in einer Wasserschutzzone III A/2 (weitere Schutzzone, innerer Bereich

mit zusätzlichen Auflagen). Die ausgewiesene Schutzzone III A/2 dient dem Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Energie Waldeck Frankenberg GmbH, des Wasserbeschaffungsverbandes „Waroldern“ in Twistetal, des Wasserbeschaffungsverbandes „Upland“ in Willingen (Upland) und des Wasserbeschaffungsverbandes „Eisenberg“ in Lichtenfels, Landkreis Waldeck-Frankenberg und sind damit für eine Besiedlung geeignet. Weitere Aussagen werden nicht getroffen.

6. Erschließung sowie Ver- und Entsorgung

6.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die vorhandene Sachsenberger Landstraße (L3076) und einen vorhandenen Wirtschaftsweg. Die erforderlichen Zufahrten sind ebenfalls vorhanden. Der Bau neuer Erschließungsstraßen ist nicht erforderlich.

6.2 Versorgung und Abwasserentsorgung

Der Geltungsbereich ist an alle notwendigen Versorgungsleitungen angeschlossen (Wasser, Abwasser, Strom, Telekommunikation u.a.).

Die Energieversorgung erfolgt bereits über einen direkten Anschluss an die Trafostation auf dem Gelände der Biogasanlage.

Die Wasserversorgung ist durch Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung gesichert.

Nach § 37 (4) des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i.V.m. § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser

ser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. § 55 Abs. 2 WHG eröffnet durch die Ausgestaltung als Sollvorschrift den zuständigen Behörden einen Entscheidungsspielraum, um den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort (z. B. bei bereits vorhandenen Mischkanalisationen in Baugebieten) Rechnung zu tragen.

Die Niederschlagsentwässerung erfolgt, nach teilweiser Rückhaltung auf dem Gelände über einen Wegeseitengraben des Wirtschaftsweges. Eine Schmutzwasserableitung in die öffentliche Kanalisation ist bisher nicht vorhanden und wird auch zukünftig nicht erforderlich. Sanitärabwasser und verunreinigtes Niederschlagswasser wird dem Biogasprozess zugeführt.

Der Brandschutz wird durch einen Hydranten gewährleistet.

Bodenkontaminationen sind nicht zu vermuten, die Fläche ist nicht im Altlastenkataster aufgeführt.

7. Umweltbericht nach § 2a BauGB und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Befindet sich in An dieser Stelle wird auf eine Wiedergabe wesentliche Inhalte des Umweltberichtes und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages verzichtet und stattdessen auf die zusammenfassende Ausführung in der Begründung zum B-Plan Nr. 5 als auch auf den Umweltbericht einschließlich artenschutzrechtlichem Fachbeitrag an sich verwiesen.